

Merkblatt zur

Haltung und Zucht von europäischen Vogelarten

unter den Bestimmungen des Natur- und Artenschutzrechts

Stand: 10/2015

Schutzstatus gemäß § 7 Abs.2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten (auch ihre Farbmutationen und auch nicht in Europa vorkommende Unterarten) sind besonders geschützt. Einige Arten (siehe Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV) sind auch streng geschützt.

Auskunft über die europäischen Vogelarten gibt die Europäische Kommission im Internet unter http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu_species/index_en.htm.

Meldepflicht gemäß § 7 Abs.2 BArtSchV

Als besonders geschützte Wirbeltiere unterliegen alle europäischen Vögel einer Meldepflicht. Hiernach sind der Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung solcher Vögel jeweils unverzüglich (d.h. innerhalb von 14 Tagen) schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. *Unter der Voraussetzung eines sorgfältigen und zuverlässigen Umgangs mit den Artenschutzbestimmungen wird abweichend davon Züchtern die Abgabe von monatlichen Zusammenfassungen aller seit der letzten vorausgegangenen Anzeige eingetretenen Bestandsveränderungen eingeräumt.*

Die Anzeigen müssen jeweils *vollständige* Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. (Dabei ist zu beachten, dass deutsche „Artenschutzringe“ Angaben zur ausgebenden Stelle, zur Ringbeschaffenheit (**offen** oder **geschlossen**), zur Ringgröße, zum Kalenderjahr und eine laufende Nummer enthalten. Möglich sind auch zusätzliche Angaben etwa zur Mitgliedschaft in einem Züchterverband (Verband, Mitgliedsnummer). Kennzeichen sollten deshalb immer abgelesen und vorliegende unvollständige Angaben dazu erforderlichenfalls in der Meldung ergänzt werden.)

Nicht besonders geschützt und damit auch nicht meldepflichtig sind *Mischlinge* von nur besonders und dabei nicht gleichzeitig auch streng geschützten Vogelarten mit nicht geschützten Vogelarten, wie z. B. Stieglitz x Kanarienvogel.

Nachweispflicht (Besitzberechtigungsnachweis) gemäß § 46 BNatSchG

Tiere von besonders geschützten Arten dürfen nur erworben und gehalten werden, wenn deren im Sinne der Natur- und Artenschutzbestimmungen rechtmäßige Herkunft nachgewiesen werden kann. Auf behördliches Verlangen muss der Nachweis vom jeweiligen Besitzer erbracht werden. Hierbei kommt es regelmäßig auf den Nachweis der rechtmäßigen Zucht in der Europäischen Gemeinschaft oder der rechtmäßigen Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft an. (Die Angabe, Tiere stammten „aus einem legalen Bestand“ o. ä. genügt deshalb den Anforderungen nicht.) Rechtmäßige Zucht bedeutet, dass die Tiere von ihrerseits rechtmäßig gehaltenen Elterntieren (und Großelterntieren usw.) abstammen müssen. Dies muss vom Tierhalter auf behördliches Verlangen nachvollziehbar gemacht werden können. Eine Kennzeichnung von Vögeln mit geschlossenen Ringen ist dabei lediglich ein Indiz für eine Zucht und muss nicht gleichzeitig als Nachweis einer auch rechtmäßigen Zucht anerkannt werden, insbesondere wenn Züchter nicht benannt und auch nicht anhand eines (z. B. ausländischen) Kennzeichens ermittelt werden können.

Für den Herkunftsnachweis werden deshalb bei der Anmeldung der Tiere regelmäßig die Vorlage von schriftlichen Herkunftsbestätigungen verlangt, deren behördliche Überprüfung möglich sein muss. Diese Urkunden müssen deshalb immer den Namen und die Anschrift *des tatsächlichen Züchters* enthalten und sollen im Falle der Bestätigungen von Eigenzuchten auch die Elterntiere benennen.

Dies gilt auch für im Ausland erworbene Tiere oder für Tiere offensichtlich ausländischer Herkunft! Eigene Ergänzungen der Urkunden durch den Käufer sind nicht zulässig und u. U. auch strafbar.

Für den Nachweis eigener Nachzuchten können ungeachtet der bestehenden Meldepflichten Dokumentationen der Zuchtabläufe und/oder eine Buchführung (s. u.) mit auch Angaben zu den Zuchtverläufen (Eiablage, Schlupf, Beringung) und Elterntieren hilfreich sein, bei Tieren von streng geschützten Arten auch die zeitnahe Anzeige des Zuchtgeschehens zur Kontrolle durch die Naturschutzbehörde oder hilfsweise auch Bestätigungen der Zuchtvorgänge durch Zeugen.

Kennzeichnungspflicht gemäß §§ 12 ff. BArtSchV

Gezüchtete Vögel der in der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung ausgewiesenen Arten müssen – von wenigen Ausnahmen abgesehen - mit geschlossenen „Artenschutz“- Ringen gekennzeichnet werden, die ausschließlich vom Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands (ZZF) e. V. oder vom Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) e. V. bezogen werden können. Offene Ringe dürfen zur Kennzeichnung solcher Vögel nur mit Genehmigungen der Naturschutzbehörden verwendet werden. Diese Genehmigungen müssen bei der Weitergabe von Tieren in den Herkunftsnachweisen (mit Angaben zur Behörde, Datum und Aktenzeichen) dokumentiert oder in Kopie weitergegeben werden.

Die verwendeten Ringgrößen dürfen von den gesetzlich vorgegebenen Größen nur soweit abweichen; dass die Ringe den Tieren nicht wieder abgezogen werden können.

Auch Mischlinge unterliegen diesen Regeln, wenn Elterntiere von streng geschützten Arten an der Zucht beteiligt waren. Trotzdem dürfen diese wie auch alle anderen Mischlinge mit „Verbands“- Ringen der Züchterverbände gekennzeichnet werden.

Wenn kennzeichnungspflichtige Vögel im Ausland erworben wurden und dort zuvor nicht oder lediglich freiwillig (mit individuellen „Züchtringen“) gekennzeichnet wurden, kann ihre vorschriftsmäßige Kennzeichnung mit offenen deutschen Ringen verlangt werden.

Buchführungspflicht gemäß § 6 BArtSchV

Wer gewerbsmäßig mit Vögeln von besonders geschützten Arten handelt, hat anstelle der Meldepflicht ein Aufnahme – und Auslieferungsbuch mit täglichen Eintragungen zu führen. Diese müssen bei einer laufenden Nummerierung der Einträge exemplarbezogen Auskunft geben über die Tiere (mit Angaben zur Art, Kennzeichen und zu den artenschutzrechtlich zum Besitz berechtigenden Dokumenten) sowie über deren Zu- und Abgangsdaten und auch Namen und genaue Anschriften von Einlieferern und Empfängern. Für die Buchführung gelten im Übrigen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 239 und 261 HGB), d.h. die Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden und müssen Berichtigungen als solche erkennen lassen. Nur ausnahmsweise kann eine elektronische Buchführung (z. B. mittels einer MS Excel-Tabelle) vereinbart werden.

Verstöße und mögliche Rechtsfolgen (§§ 47 und 69 bis 71 a BNatSchG)

Verstöße gegen die beschriebenen Regeln können als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern geahndet werden. Sind Tiere von streng geschützten Arten betroffen oder wurde gewerbs- oder gewohnheitsmäßig gegen Artenschutzbestimmungen verstoßen, kommen auch strafrechtliche Verfolgungen in Betracht.

Tiere, für die kein Besitzberechtigungsnachweis erbracht werden kann (oder deren vorgelegte Unterlagen sich als unwahr oder als nicht nachprüfbar erweisen), können beschlagnahmt und eingezogen werden.

Fundstellen, Bezugsquellen und sonstige Hinweise

Vorschriften:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542),

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S.258, 896)

in der jeweils geltenden Fassung

Die Ausgabe von Artenschutzkennzeichen erfolgt ausschließlich durch

Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) e. V., Ostendstr. 4, 76707 Hambrücken Tel. 07255-2800, gs@bna-ev.de

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands (ZZF) e. V., Ringstelle, Mainzer Str. 10, 65185 Wiesbaden, Tel. 0 (611) 44755324, ringstelle@zzf.de

Zuständige Naturschutzbehörden sind in Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Naturschutzbehörden.